Videokonferenzen im Unterricht an Hamburger Schulen

– Hinweise für die Schulgemeinschaft –

Eine neue Vorschrift im Hamburgischen Schulgesetz regelt den Einsatz von Videokonferenzen im Unterricht an Hamburger Schulen. Dieser neue § 98c wurde in das Schulgesetz eingefügt, weil in der gegenwärtigen Corona-Pandemie zeitweise der Schulbetrieb auf Distanz- und Wechsel-/Hybridunterricht umgestellt werden musste.[1]

Videokonferenzsysteme lassen sich vielfältig im Distanz- und Wechsel-/Hybridunterricht sowie im regulären Unterricht im Klassenzimmer einsetzen. Die Schulbehörde hat zu diesem Zweck einen *Orientierungsrahmen für schulische Videokommunikation* erarbeitet und den Schulen zur Verfügung gestellt.

Der erfolgreiche Einsatz von Videokonferenzen in der Schule erfordert einen rücksichtsvollen Umgang miteinander – wie bei anderen Themen in der Schule auch. Diese Hinweise sollen die Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie weitere Angehörige der Schulgemeinschaft über den verantwortungsvollen Gebrauch dieser digitalen Konferenzen informieren.

Videokonferenzsoftware

Schulen nutzen grundsätzlich für Videokonferenzen und Videoübertragungen im Rahmen des Unterrichts die Software *BigBlueButton*. Diese Software steht z.B. in den Systemen „LMS Lernen Hamburg“ und „IServ“ zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Schule andere Softwarelösungen dafür nutzen. Dann trägt die Schule dafür Sorge, dass der Datenschutz vollständig gewährleistet ist.

Respektvoller Umgang und Netiquette

Alles, was im Präsenzunterricht zum guten Ton gehört, gilt genauso im Online-Unterricht per Videokonferenz. Die Klassenregeln gelten weiter. Für Videokonferenzen ist es darüber hinaus sinnvoll, sich innerhalb der Klasse oder Schulgemeinschaft auf eine „Netiquette“ oder Regeln für digitale Kommunikation zu verständigen. Das heißt, dass alle Teilnehmenden ganz besonders auf den respektvollen Umgang miteinander achten und die Privatsphäre aller Beteiligten beachten. Bei der Übertragung von Zuhause sollten nur wirkliche nötige Informationen per Bild preisgegeben werden. Die Kamerafunktion muss immer dann aktiviert werden, wenn es pädagogische Gründe erfordern. Die Lehrkraft beachtet neben den Persönlichkeitsrechten auch die persönlichen Lebensumstände der Schülerinnen und Schüler.

Vertraulichkeit und Verbot von Aufzeichnungen

Der Videounterricht ist streng vertraulich und nicht öffentlich. Ohne ausdrückliche Erlaubnis darf niemand Inhalte aus dem Unterricht weitergeben. An Videokonferenzen dürfen nur Personen teilnehmen, die über individuelle Zugangsdaten Zutritt zum virtuellen Raum erhalten. Externe Personen dürfen nur eingeladen werden, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt.

Es ist verboten, Ton- und Videoaufnahmen zu machen.

Unerlaubte Ton- und Videoaufnahmen stellen eine schwere Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar und können nach § 49 des Hamburgischen Schulgesetzes (dort: „Störung des Schulfriedens“) weitreichende rechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Darauf weisen die Lehrkräfte alle ihre Schülerinnen und Schüler hin. Die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und das Recht am eigenen Bild stehen hier im Vordergrund.

---

[1] Siehe „Vierundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 21. Januar 2021“ (vgl. HmbGVBl vom 29.01.2021, S. 45 ff., abrufbar: https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2413.pdf).